

Gemeindeamt
LADIS
6532 LADIS/TIROL
Tel. 05472 / 6612
Fax: 05472 / 6612-4
Mail: gemeinde@ladis.tirol.gv.at
<http://www.ladis.tirol.gv.at>

Gemeinde Ladis, am 23.07.2010

KUNDMACHUNG

über die in der Sitzung am **Donnerstag, dem 22. Juli 2010**
gefassten Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Ladis.

Beginn: 20.30 Uhr Ende: 22.15 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Anton Netzer jun.

GR-Mitglieder: Bgm.-Stv. Ferdinand Larcher, Norbert Tschiderer, Günter Wolf,
Walter Kirschner, Ing. Thomas Krismer, Ing. Harald Falkner,
Alexander Hann, Hubert Kirschner, Florian Kirschner,
Thomas Kathrein

Schriftführer: Pauli Erhart

Tagesordnung:

(Ladung und Bekanntmachung vom 13.07.2010)

- 1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift
Nr. 4/2010 vom 04.06.2010.
- 2) Regelung Zufahrtsweg Überwasser.
- 3) FWP-Änderung Nr. 86 im Bereich der Gp. 915 KG Ladis (Christoph Juen).
- 4) Bericht des Raumordnungsausschusses über anstehende Widmungen
und Baulandumlegung Vallenbrunnen.
- 5) Stellungnahme zur „Rauchangerquelle“.
- 6) Gemeindegutsagrargemeinschaft Ladis – weitere Vorgehensweise.
- 7) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

TO-Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift

- Nr. 4/2010 vom 04.06.2010.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TO- Pkt. 2) Regelung Zufahrtsweg Überwasser

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der am 08.06.2010 stattgefundenen gemeinsamen Begehung mit den Grundeigentümern und aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde vom 02.07.2010, GZI. 7754A von Dipl. Ing. Alois Kofler die Neuregelung des Zufahrtsweges im Bereich Überwasser.

Alle Grundeigentümer stimmen dem neuen Wegverlauf lt. Vermessungsurkunde zu und erklären sich bereit die erforderliche Wegbreite für den Zufahrtsweg kostenlos an das Öffentliche Gut abzutreten. Im Gegenzug wird das Öffentliche Gut, welches durch die Grundstücke 465 und 494 verläuft, gelöscht und die Flächen an die Eigentümer der Grundstücke übertragen. Eine Vertragserrichtung (inkl. aller weiteren erforderlichen Urkunden) mit allen Beteiligten wird erfolgen.

Die Kosten für die Vermessung werden vom Öffentlichen Gut (Gemeinde Ladis) getragen. Die Kosten für die Vertragserrichtung und Verbücherung werden zu einem Drittel aufgeteilt (Hammerle, Wille-Wolf, Gemeinde Ladis). Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Rechtsanwaltskanzlei Weiskopf & Kappacher, 6500 Landeck. Der Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung erfolgt nach § 15 ff Lieg TeilG, BGBl. Nr. 3/1930 idgF. Die Fertigstellung des neuen Weges (Asphaltierung) wird innerhalb der nächsten drei Jahre erfolgen. Die Entfernung und Neuaufstellung des betroffenen Zaunes ist nicht Sache der Gemeinde Ladis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TO-Pkt. 3) FWP-Änderung Nr. 86 im Bereich der Gp. 915 KG Ladis (Christoph Juen)

Der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 86 im Bereich von Teilflächen der Gp. 915 KG Ladis wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2006 während vier Wochen ab dem Tag der Kundmachung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt.

Der Entwurf sieht die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der Gp. 915 KG Ladis vor:

- **eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 214 m² von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2006 in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude gem. § 47 TROG 2006,**
- **eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 76 m² von derzeit Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude gem. § 47 TROG 2006 in Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2006.**

Dem Beschluss liegt die raumplanerische Stellungnahme des Raumplaners (Büro Plan Alp) vom 22.07.2010 als maßgebliche Entscheidungshilfe zugrunde. Grundlage ist des Weiteren die positive Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Abt. Natur & Umwelt, Mag. Albert Sturm vom 06.07.2010, GZI. 4-4006/32 (gutachterliche Stellungnahme aus naturkundlicher Sicht) und die positive Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Agrarwirtschaft, Ing. Alfred Kößler vom 21.07.2010, GZI. AGW-H66050/22.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den relevanten Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und auch den betreffenden Zielen der örtlichen Raumordnung. Der Gemeinderat fasst gemäß § 68 Abs. 1a TROG 2006 gleichzeitig den Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung – dieser Beschluss wird jedoch nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wurde.

Hinweis: Personen, die in der Gemeinde Ladis ihren Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ladis eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Beschluss wird der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Schriftliche Abstimmung: 11 Ja

TO-Pkt. 4) Bericht des Raumordnungsausschusses über anstehende Widmungen und Baulandumlegung Vallenbrunnen

Der Obmann des Raumordnungsausschusses informiert den Gemeinderat über anstehende Widmungsansuchen bzw. Widmungsangelegenheiten.

Baulandumlegung Vallenbrunnen:

Am 30.06.2010 fand im Saal Laudegg des KVZ eine Informationsveranstaltung unter Anwesenheit der betroffenen Grundeigentümer, des Gemeinderates sowie eines Vertreters vom Amt der Tiroler Landesregierung (DI Josef Raggl) statt. Im Anschluss dieser Veranstaltung wurde bei den betroffenen Grundeigentümern die prinzipielle weitere Vorgehensweise erhoben. Es sprachen sich keine Anwesenden prinzipiell gegen eine Baulandumlegung aus. Der im Zuge der Infoveranstaltung vorgelegte Entwurf vom 11.01.2010 wurde allerdings nicht von allen Beteiligten als akzeptierbar eingeschätzt. Einige Zeit später teilten zwei Grundstückseigentümer dem Bürgermeister mit, dass momentan kein Interesse an einer Baulandumlegung vorhanden ist. Der Raumordnungs- und Verkehrsausschuss sieht zum jetzigen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf. Es sollte den betroffenen Grundeigentümern empfohlen werden, selbstständig und auf eigene Initiative dieses Projekt der Baulandumlegung voranzutreiben. Der Gemeinde wird empfohlen diese Baulandumlegung lediglich aufgrund einer Eigeninitiative der Grundeigentümer zu unterstützen. Es wird seitens des Raumordnungs- und Verkehrsausschusses festgehalten, dass erst nach Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine andere flächenmäßige Eingrenzung des Bereichs der Baulandumlegung möglich ist. Es ist jedoch immer darauf zu achten, dass eine entsprechende verkehrstechnische Erschließung des Bereichs möglich ist.

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig die Vorgehensweise des Raumordnungsausschusses.

Leo Netzer:

Es wird beabsichtigt im Bereich der Gp. 522/1 KG Ladis einen Gemeinschaftsstall bzw. einen Ausiedlerhof zu errichten. Konkrete Planungen bezüglich Größendimensionen und Aussehen sind noch keine vorhanden. Daher kann zu diesem Zeitpunkt aus naturkundlicher Sicht lediglich eine grundsätzliche Feststellung gemacht werden. Unter Berücksichtigung diverser Rahmenbedingungen bei der Planung der Hofstelle kann das Vorhaben positiv beurteilt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass nach Vorlage konkreter Planungen das Widmungsansuchen weiter verfolgt werden kann.

Dietmar Handle:

Es wird beabsichtigt auf der Gp. 624 KG Ladis ein Apres-Ski-Restaurant zu errichten. Eine entsprechende Planungsskizze wurde vorgelegt. Lt. der gutachterlichen Stellungnahme aus naturkundlicher Sicht der Bezirkshauptmann Landeck, Abt. Natur & Umwelt vom 06.07.2010, GZl. 4-4006/32, wird die Errichtung einer Schihütte als sehr schwierig eingeschätzt. Obwohl das Objekt klein dimensioniert ist, steht es in keinem konzeptionellen Zusammenhang mit der Umgebung. Aus naturkundlicher Sicht muss das Vorhaben dringend und nachdrücklich abgelehnt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass das Vorhaben aufgrund der negativen Stellungnahme der Abt. Natur & Umwelt der Bezirkshauptmannschaft Landeck und der raumplanerischen Stellungnahme (Standort) vom 13.06.2002 nicht befürwortet werden kann.

Fisser Bergbahnen GmbH:

Ein Entwurf des Raumplaners Mag. Klaus Spielmann vom 22.12.2009 liegt vor. Seitens der Ausschussmitglieder wird die gegenständliche Änderung des FWP prinzipiell für in Ordnung befunden, das es sich im eigentlichen Sinn um eine Anpassung an die bereits bestehende Nutzung handelt. Es ist dem Ausschuss allerdings nicht bekannt, ob der vorliegende Entwurf auch dem Sinne des Antragstellers (Bergbahnen Fiss-Ladis) entspricht. Aus diesem Grund wird vereinbart, den vorliegenden Entwurf dem Antragsteller zu übermitteln und eine entsprechende Stellungnahme einzufordern. Nach Vorliegen dieser Stellungnahme wird eine entsprechende Beratung im Raumordnungs- und Verkehrsausschuss abgehalten und eine Empfehlung für den Gemeinderat ausgearbeitet.

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig die Vorgehensweise des Raumordnungsausschusses.

Bernd/Edwin Heiseler:

Seitens des Grundeigentümers wurde beabsichtigt auf der bestehenden Widmungsfläche SLG-1 einen Geräteschuppen im Ausmaß von ca. 55m² zu errichten. Im Ortskern von Ladis wird voraussichtlich ein Wirtschaftsgebäude abgetragen (Pöder Alfred) welches an der Stelle der Gp. 664 KG Ladis wieder errichtet würde. Das abzutragende Wirtschaftsgebäude hat ein Ausmaß von ca. 71m² und übersteigt somit die bestehende Widmungsfläche.

Da der Grundeigentümer momentan keine Landwirtschaft betreibt, wird seitens der Aufsichtsbehörde keine positive Stellungnahme abgegeben. Seitens des Grundeigentümers wurde der Antrag zurückgezogen.

TO-Pkt. 5) Stellungnahme zur „Rauchangerquelle“

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 21.09.1990 Zahl IIIa1-10.338/20, wurde der Gemeinde Prutz und der Gemeinde Faggen gemeinsam die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die bereits im Jahre 1975 errichtete Fassung und Ableitung der Tullenquellen auf dem Gst. Nr. 1243 GB 84111 Prutz, mit einer Konsenswassermenge von 5 l/s erteilt. Im Zuge eines ho. anhängigen Verfahrens hat sich nunmehr ergeben, dass sich der Quellstandort der mit o.a. Bescheid bewilligten Quelle nicht auf dem Gst. Nr. 1243 GB 84111 Prutz, sondern auf dem Gst. Nr. 1188 GB 84107 Ladis, befindet. Hierbei handelt es sich um die Rauchangerquelle, die im o. a. Bescheid allerdings als Tullenquelle geführt wird. Das nunmehr als Quellstandort ausgemachte Gst. Nr. 1188 GB 84107 Ladis, befindet sich im Gemeindegebiet von Ladis und steht im Eigentum der Agrargemeinschaft Ladis.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasser-, Forst-, und Energierecht vom 24.06.2010, GZl. IIIa1-W-5026/73, in dem die Gemeinde Ladis binnen 8 Wochen eine Stellungnahme abgeben kann, dass die Konsenswassermenge von 5l/s der Rauchangerquelle dringend auch für die Wasserversorgung der Gemeinde Ladis benötigt wird, da derzeit zu Spitzenzeiten in der Wintersaison schon ein Wasserengpass besteht. Eine Zusammenkunft bzw. ein Gesprächstermin mit der Abt. Wasser-, Forst-, und Energierecht vom Amt der Tiroler Landesregierung wird seitens des Gemeinderates gewünscht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TO-Pkt. 6) Gemeindegutsagrargemeinschaft – weitere Vorgehensweise

Der Bürgermeister spricht sich für eine generelle Festlegung des Gemeinderates zur weiteren Vorgehensweise zwischen Gemeinde Ladis und Agrargemeinschaft Ladis aus, da bis dato seitens der Agrargemeinschaft Ladis die vereinbarten weiteren Schritte nicht veranlasst wurden.

Lt. Protokoll der stattgefundenen Besprechung am 02.06.2010 sind der Gemeinde Ladis sämtliche Bilanzen und Belege vorzulegen. Betreffend Eröffnungsbilanz wurde festgelegt, dass die Agrargemeinschaft der Gemeinde einen Berechnungsvorschlag vorlegen wird, dieser vom Bürgermeister vorgeprüft (Plausibilität) und anschließend dem Gemeinderat und der Agrarbehörde vorgelegt wird. Die Vertreter werden versuchen, eine sinnvolle und faire Lösung anzustreben. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Agrarbehörde mit der Berechnung und Festsetzung beauftragt.

Der Gemeinde wurde bis zum heutigen Zeitpunkt noch keine Eröffnungsbilanz vorgelegt, obwohl dies bei der gemeinsamen Besprechung ausdrücklich zugesagt wurde.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass die Gemeinde eine Ladung zu einer Verhandlung, die von der Agrargemeinschaft Ladis bei der Agrarbehörde beantragt wurde, erhalten hat. Bei dieser Verhandlung geht es um Unklarheiten bzgl. der Weidenutzung im Lader Urg und um die Regelung der Reinweide (Heimweide). Der Bürgermeister erläutert, dass er an der Verhandlung nicht teilnehmen wird und dies dem Land Tirol auch mitteilt, da es sich beim Grundbesitz im Lader Urg um Eigentum der Gemeinde Ladis handelt und die Agrargemeinschaft in keinster Weise ein Anspruchsrecht besitzt.

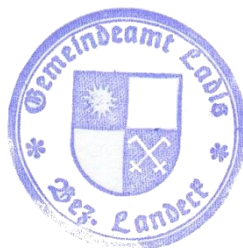
Der Bürgermeister stellt daraufhin zwei Mal folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Die Gemeinde Ladis stellt aufgrund der nicht vorgelegten Eröffnungsbilanz einen Antrag an die Agrargemeinschaft Ladis, in dem eine Akontozahlung in Höhe von € 100.000,00 bzgl. Geltendmachung der Substanzwerte gefordert wird.

Der vom Bürgermeister gestellte Antrag wurde vom Gemeinderat nicht behandelt und nach intensiven Diskussionen beendet bzw. schließt der Bürgermeister um 22.15 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und verlässt das Sitzungszimmer.

In Abwesenheit des Bürgermeisters wurde mit dem Obmann der Agrargemeinschaft vereinbart, dass die Agrargemeinschaft der Gemeinde bis spätestens 15.09.2010 eine Eröffnungsbilanz vorgelegen wird.

Der Tagesordnungspunkt 7) Anträge, Anfragen und Allfälliges wird nicht mehr vom Gemeinderat behandelt.



Der Bürgermeister:

(Anton Netzer jun.)

An der Gemeindetafel

angeschlagen am: 23.07.2010

abgenommen am: 09.08.2010

F. d. R. d. A.: P. Erhart